

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
im Freistaat Sachsen

mit den Ortsteilen Eckartsberg · Mittelherwigsdorf · Oberseifersdorf · Radgendorf



Gemeindeverwaltung · Am Gemeindeamt 7 · 02763 Mittelherwigsdorf

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Amt:
Sekretariat
Bearbeiter:
Frau Schröter
Telefon:
(03583) 50 13 0
Telefax:
(03583) 50 13 19
eMail:
schroeter@mittelherwigsdorf.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Rufnummer Datum
2013-07-24

Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

mit Schreiben vom 21.05.2013 haben Sie anlässlich der am 22.09.2013 stattfindenden Bundestagswahl das Anbringen von Wahlwerbung in der Gemeinde Mittelherwigsdorf beantragt.

Gemäß diesem Antrag erteilen wir Ihnen für die Bundestagswahl nach § 18 Sächsisches Straßengesetz die Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung im Territorium der Gemeinde Mittelherwigsdorf.

Wegen der Chancengleichheit für alle Bewerber wird die Anzahl der Plakate begrenzt.

Genehmigt werden für den	OT Mittelherwigsdorf	5 Plakate
	OT Oberseifersdorf	5 Plakate
	OT Eckartsberg	5 Plakate
	OT Radgendorf	1 Plakat

Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit den Auflagen laut beigefügtem Merkblatt und ausschließlich innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Die Plakate sind nach Ablauf der Wahlen zu entfernen, spätestens bis zum 26.09.2013.

Bitte beachten Sie, dass 48 Stunden vor der Wahl im Umkreis von 100 m der Wahllokale alle Wahlplakate zu entfernen sind, ebenso ist das Plakatieren vor der Gemeindeverwaltung, den Kirchen und Friedhöfen untersagt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für das Anbringen von Wahlwerbeplakaten an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienenden Ortsdurchfahrten der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Pfennig
Hauptamtsleiterin

Anlage: Merkblatt (s. Rückseite)

Gemeinde Mittelherwigsdorf
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

MERKBLATT

AUFLAGEN ZUR PLAKATIERUNG IN DER GEMEINDE MITTELHERWIGSDORF

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Werden Werbeträger an Laternenmasten, Bäumen o. ä. befestigt, sind Kabelbinder (kein Draht) zu verwenden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
Die Plakatierung an den neu aufgestellten Metalllichtmasten ist untersagt.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Für eventuell durch die Plakatierung entstehende Schäden jeglicher Art übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung. Im Zusammenhang mit dem Anbringen von Werbetafeln entstehende Schäden an Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Lichtmasten, Bäumen o. ä.) sind zu ersetzen.